

Richtlinien des Kreises Minden-Lübbecke zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege



Vorbemerkung

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden.

Da Bundes- und Landesrecht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe viel Spielraum bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege lassen, sollen die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort festgelegt und transparent abgebildet werden. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören beispielsweise die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, Höhe und Staffeln der Elternbeiträge, Anforderungen an Grund- und Aufbauqualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, Regelungen für Ausfallzeiten etc.

Mit den vorliegenden Richtlinien werden nun die Grundsätze zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Minden-Lübbecke geregelt. Für die Festsetzung der Elternbeiträge gilt die Elternbeitragssatzung in der Fassung vom 18.03.2024.

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 22, 23, 24 i. V. m. § 90 SGB VIII
- § 43 SGB VIII i. V. m. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- §§ 1 - 3, § 5, §§ 7 - 9, §§ 11 - 20, §§ 21 - 24 KiBiz

Darüber hinaus gilt die Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung.

2. Grundsätze

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushalts der Familie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Sie ist eine familienähnliche Betreuungsform und damit an die spezifische Kindertagespflegeperson gebundene, von dieser höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung. Kindertagespflege stellt grundsätzlich neben der Tagesbetreuung in institutionellen Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung dar.

Die Kindertagespflege wird gemäß den Grundsätzen der Förderung in Kindertagespflege (§ 22 SGB VIII) von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet. Sie findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten statt.

Die regelmäßige Betreuung eines Kindes soll die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Der Förderauftrag umfasst gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Alter, Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, die Interessen und Bedürfnisse sowie die ethnische Herkunft des Kindes sollen berücksichtigt werden.

Die Ausübung der Kindertagespflege ist eine selbständige Tätigkeit. Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit weisungsunabhängig, auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keine Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Richtlinien gegenüber des Kreises Minden-Lübbecke ableiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die laufenden Geldleistungen für die Durchführung der Kindertagespflege grundsätzlich als Einkommen aus selbständiger Arbeit zu betrachten und somit zu versteuern sind.

Nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzge-

setzes. Insofern ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) für Kindertagespflegepersonen in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.

3. Leistungen des Kreises Minden-Lübbecke

Im Rahmen der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) erbringt der Kreis Minden-Lübbecke folgende Leistungen:

- Information und Beratung von Eltern/Personensorgeberechtigten in allen Belangen der Kindertagespflege
- Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson
- Gewinnung, fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz
- Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII und Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII
- Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson
- Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen

4. Anspruchsberechtigung, Voraussetzungen und Umfang der Förderung

Gemäß § 3 KiBiz haben Eltern/Personensorgeberechtigte das Recht, zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten für ihr Kind zu wählen (Wunsch- und Wahlrecht).

Ab Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben Kinder gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII unabhängig von einer Erwerbstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten oder des alleinerziehenden Elternteils einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist eine Weitergewährung von Kindertagespflege lediglich ergänzend oder bei besonderem Bedarf möglich (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich in diesen Fällen nach dem individuellen Bedarf, jedoch wird die Betreuung seitens des Kreises Minden-Lübbecke ausschließlich in Stundenkontingenten gewährt (siehe Anlage 1).

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung in Kindertagespflege ist für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dass die Eltern/Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt,

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

In diesen Fällen sind folgende Nachweise beizubringen:

- Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten oder
 - Schul- bzw. Studienbescheinigung oder
 - Bescheinigung der Agentur für Arbeit, dass eine erwerbslos gemeldete Person eine Arbeitsaufnahme anstrebt oder
 - die Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme an Maßnahmen des Jobcenters/der Agentur für Arbeit.
- Darüber hinaus kann die Förderung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten sein.

Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (z. B. OGS, Ganztagschulen u. a.) bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden. In diesem Fall gelten die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 15 Stunden betragen und in der Regel 45 Stunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung des jeweiligen Kindes zu ermöglichen.

Bei Aufnahme des Kindes bei einer Kindertagespflegeperson ist ein bestehender Masernimpfschutz nachzuweisen. Dieser Nachweis muss spätestens am ersten Betreuungstag vorliegen. Sollte kein ausreichender Nachweis erbracht werden können, außer aus nachgewiesenen medizinischen Gründen, darf das Kind nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

5. Ergänzende Kindertagespflege/Randzeitenbetreuung

Randzeiten sind die Zeiten, die nicht durch die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung abgedeckt werden können.

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz ergänzende Kindertagespflege gewährt werden.

In besonderen Bedarfslagen, wie aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen, kann eine Förderung in Ausnahmefällen erfolgen. Die besondere Bedarfslage ist nachzuweisen.

Die wöchentliche Betreuungszeit bei einer ergänzenden Kindertagespflege/Randzeitenbetreuung sollte mindestens fünf Stunden betragen.

6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Eltern/Personensorgeberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- und länger als drei Monate

betreuen will, einer Erlaubnis.

Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten ein oder mehrere Kinder betreut, benötigt keine Pflegeerlaubnis. Sofern die Betreuung aber mehr als 15 Stunden pro Woche umfasst und länger als drei Monate dauert, wird eine laufende Geldleistung des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke nur gewährt, wenn die Person im Sinne des § 43 Abs. 1 SGB VIII geeignet ist und alle Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis erfüllt.

Kindertagespflegepersonen, die sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestellen gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz), bedürfen jeweils einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn eine Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

7. Eignung zur Kindertagespflege

Die Eignung der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung für die Vermittlung, finanzielle Förderung von Kindertagespflege und die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Eine Person ist für die Kindertagespflege gemäß §§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern/Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Sie soll über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Die Überprüfung der Eignung obliegt dem örtlich zuständigen Jugendamt.

8. Verfahren zur Eignungsprüfung

Die Überprüfung und Feststellung der Eignung wird von mindestens zwei Personen der Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke durchgeführt. Zum Überprüfungsverfahren gehören persönliche Gespräche und Hausbesuche bzw. Besuche der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege ausgeübt werden soll.

8.1 Voraussetzungen

Eine geeignete Kindertagespflegeperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) *Formale Voraussetzungen*
 - Nachweis der Identität durch Vorlage z. B. des Personalausweises
 - Lebenslauf

- Mindestalter 21 Jahre
- Mindestens einen Hauptschulabschluss
- Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne relevante Einträge der Kindertagespflegeperson sowie aller mit dieser in Haushaltsgemeinschaft lebenden volljährigen Personen
- Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung als Kindertagespflegeperson
- Nachweis einer Masernschutzimpfung bzw. Masernimmunität
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindertagespflegepersonen gemäß der geltenden Maßgabe der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Diese Teilnahme darf vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht älter als zwei Jahre sein.
- Bescheinigung über die Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Einverständniserklärung für die Überprüfung der Bewerberin/des Bewerbers beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke
- Erklärung der Kindertagespflegeperson zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

b) *Persönliche Voraussetzungen*

- Umfassende Deutschkenntnisse in Sprache und Schrift (mindestens Sprachniveau B2)
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Organisationkompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs)
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Emotionale Stabilität
- Kritikfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Entwicklungsbereitschaft
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Geordnete eigene familiäre, häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse

c) *Sachkompetenz (fachliche Voraussetzungen)*

Die Sachkompetenz bezieht sich auf das Wissen um die besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kindertagespflege. Sie umfasst die theoretische und praktische Befähigung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern in der Kindertagespflege.

Folgende Kriterien sind hierbei von Bedeutung:

- Verpflichtung zu einer gewaltfreien Erziehung
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Eltern/Personensorgeberechtigten.
- Verständnis kindlicher Bedürfnisse (Empathie) und Einbeziehung kindlicher Fähigkeiten
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Schutz des seelischen, körperlichen und geistigen Wohls der Kinder
- Umsetzung der Vorgaben zum Kinderschutz
- Durchführung der Bildungsdokumentation
- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und deren fachliche Reflexion

- Kooperationsbereitschaft mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, der Fachberatung Kindertagespflege, anderen Kindertagespflegepersonen und weiteren Institutionen
- Bereitschaft, Beratung aufzusuchen und Empfehlungen umzusetzen

d) *Räumliche Voraussetzungen*

Nach § 43 Abs. 2 Nr. SGB VIII muss eine Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Grundsätzlich sollen die Räume über eine Atmosphäre verfügen, in der sich die Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können.

Hier gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung (Schlafplatz) entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
- Es muss eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien vorhanden sein.
- Platz für gemeinsame Mahlzeiten ist vorhanden.
- Die Räume sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Die Räume müssen rauchfrei sein.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Verbandskasten und Rauchmelder nach der jeweils gültigen DIN-Norm sind vorhanden.
- Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Sollten Haustiere vorhanden sind, hat die Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese nie unbeaufsichtigt mit den Kindertagespflegekindern zusammen sind.
- Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.

8.2 Qualifizierung

Um ein entsprechend qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten, sollen Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 21 Abs. 1 KiBiz über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Dementsprechend kommt der Qualifikation von Kindertagespflegepersonen eine zentrale Bedeutung zu und der Kreis Minden-Lübbecke setzt eine der folgenden Qualifikationen voraus:

- a) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB-Qualifikation) mit 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend).
- b) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten nach dem Standard des Deutschen Jugendinstituts (DJI) entwickelten Curriculums (DJI-Curriculum), die vor dem 31.07.2022 erworben wurde.
- c) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine sozialpädagogische Ausbildung und hat eine Qualifikation über mindestens 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB ab dem 01.08.2022 oder dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bis zum 31.07.2022

absolviert. Sollte die Qualifikation mit weniger Stunden bis zum 31.07.2022 erfolgt sein, wird diese ebenfalls anerkannt.

- d) Die Kindertagespflegeperson hat eine in anderer Weise erreichte Qualifikation nachgewiesen und das Kreisjugendamt Minden-Lübbecke hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt.

9. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke zu beantragen und die unter Ziffer 8 genannten erforderlichen Nachweise beizubringen.

Darüber hinaus muss eine schriftliche pädagogische Konzeption, die insbesondere auch den Kinderschutz aufgreift, bei der Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden.

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 2 KiBiz).

Im Einzelfall kann die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII auch auf eine geringere Zahl Kinder beschränkt werden.

Die Pflegeerlaubnis wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren erteilt und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Mindestens drei Monate vor Ablauf der erteilten Pflegeerlaubnis ist diese neu schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege zu beantragen. Es erfolgt dann eine erneute Eignungsüberprüfung und Eignungsfeststellung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinien.

Erfüllt eine Person die Eignungskriterien gemäß §§ 23, 43 SGB VIII für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht, wird keine Pflegeerlaubnis erteilt.

Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis dafür verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, muss das Kreisjugendamt Minden-Lübbecke die weitere Betreuung der Kinder untersagen. Die Betreuung von Kindern im Sinne des § 43 SGB VIII ohne die entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII mit einem Bußgeld belegt werden.

10. Entzug der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflege Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für einen Wegfall an der Eignung vor, leitet die Fachberatung Kindertagespflege eine Überprüfung ein und ggf. kann die Pflegeerlaubnis entzogen werden.

11. Großtagespflegestellen

Unter folgenden Bedingungen können sich Kindertagespflegepersonen zu Großtagespflegestellen (GTP) zusammenschließen:

- Eine Großtagespflegestelle besteht aus maximal drei Kindertagespflegepersonen.
- Jede dieser Kindertagespflegepersonen verfügt über eine eigene Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Es können höchstens bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Darüber informiert im Einzelfall die Fachberatung Kindertagespflege.
- Ein Zusammenschluss kann in geeigneten angemieteten Räumen oder nicht privat genutztem Wohnraum (Nutzungsänderung) stattfinden.
- Diese Räumlichkeiten müssen für eine Großtagespflegestelle geeignet sein: Sie müssen insbesondere ausreichend groß sein und die Anforderungen der Unfallverhütung und Hygiene erfüllen.
- Der familienähnliche Charakter der Betreuungsform muss gewährleistet sein.
- Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.
- Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund ist möglich (§ 22 Abs. 1 SGB VIII).

12. Qualitätssicherung und Fortbildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität sind Kindertagespflegepersonen nach Abschluss ihrer Qualifizierung verpflichtet, mindestens fünf Unterrichtseinheiten (1 UE = 0,75 Stunden) jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen und diese der Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke nachzuweisen.

Die Teilnahme an dem erforderlichen Erste-Hilfe-Kurs sowie die Hygieneschulung werden nicht auf diese Stunden angerechnet.

Anerkannt werden Fortbildungen, die sich inhaltlich auf das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege beziehen.

Die Fortbildungskosten sind grundsätzlich von den Kindertagespflegepersonen selbst zu tragen.

Die Teilnahme an einem jährlichen Vernetzungstreffen in Form eines Fachtages der Kindertagespflege sowie die regelmäßige Teilnahme an den örtlichen Kindertagespflegetreffen sind verpflichtend für alle Kindertagespflegepersonen. Die Termine werden durch die Fachberatung Kindertagespflege frühzeitig bekannt gegeben.

13. Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

Jede Person, die öffentlich geförderte Kindertagespflege ausübt, wird durch die Fachberatung Kindertagespflege über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und schließt eine

verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt Minden-Lübbecke ab. Jede Kindertagespflegeperson ist darüber hinaus verpflichtet, den Kinderschutzauftrag in ihrer pädagogischen Konzeption aufzunehmen (siehe Ziffer 9 dieser Richtlinien). Alle drei Jahre ist die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz erforderlich.

14. Eingewöhnungszeit

Für eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson, dem Kind und den Eltern/Personensorgeberechtigten von grundlegender Bedeutung.

Ein gesicherter Beziehungsaufbau basiert u. a. auf einer pädagogisch und zeitlich angemessenen Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagespflegestelle. Zudem ermöglicht die begleitende Eingewöhnung den Eltern einen Einblick in die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson.

Der angemessene Umfang einer geförderten Eingewöhnungsphase orientiert sich dabei individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell).

Grundsätzlich darf die Eingewöhnungsphase nicht durch Urlaub der Eltern/Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz ist bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zu gewähren. Demzufolge müssen Eltern/Personensorgeberechtigte auch mit Beginn der Eingewöhnungsphase den monatlichen Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragssatzung zahlen.

Die Eltern sind bei der Beratung darauf hinzuweisen, dass in der Eingewöhnungszeit die bewilligten Betreuungsumfänge zum Wohl des Kindes nicht immer ausgeschöpft werden können, dies aber nicht zur Reduzierung des Elternbeitrags führt.

15. Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit; Entwicklungs- und Bildungsdokumentation

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege (§ 2 Abs. 3 KiBiz).

Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiBiz (§ 15) verpflichten auch die Kindertagespflege, die Entwicklung eines Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: Bildung, Erziehung und Betreuung.

„Bildung“ ist nach § 15 KiBiz die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung.

Die Beobachtung der Kinder beim Spiel und im Alltag stellt für Kindertagespflegepersonen eine wichtige Informationsquelle dar und liefert Hinweise für die Wahrnehmung des Förderauftrags. Es geht darum, die Entwicklungsschritte der Kinder in den unterschiedlichen Bereichen wie Motorik, Sprache,

Sozialverhalten u. a. bewusst wahrzunehmen, um letztlich ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten weiter fördern zu können.

Die Kindertagespflegeperson soll die individuellen Beobachtungen regelmäßig dokumentieren und die daraus resultierenden Auswertungen für die eigene weitere Planung nutzen.

Diese „Entwicklungs- und Bildungsdokumentation“ (§ 18 Abs. 1 KiBiz) ist eine Dokumentensammlung oder Zusammenstellung von Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informiert.

Die „Entwicklungs- und Bildungsdokumentation“ hat zum Ziel,

- die Transparenz der Arbeit der Kindertagespflegeperson zu verbessern,
- zu verdeutlichen, welche Entwicklungsschritte das Kind gemacht hat,
- eine gute Gesprächsgrundlage mit dem Eltern/Personensorgeberechtigten über die Entwicklung des Kindes zu sein.

Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten (§ 2 Abs. 3 KiBiz).

Diese mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation, Vor- und Nachbereitung der Betreuung und Elterngespräche) gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird zusätzlich mit Beginn der Eingewöhnungszeit vergütet (siehe Anlage 2).

16. Inklusive Kindertagespflege

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemäß § 8 KiBiz gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Dies gilt auch im Rahmen der Kindertagespflege.

Die besonderen Bedarfe der Kinder sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Die Anerkennung nach § 53 SGB XII i. V. m. § 99 SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe (LWL) ist die Voraussetzung zur Gewährung der erhöhten Kindpauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand nach § 24 Abs. 2 KiBiz.

Daraus leitet sich auch die Zahlung der erhöhten Monatspauschale des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke an die Kindertagespflegeperson ab. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege zunächst vom Vorliegen der Anerkennung gemäß § 53 SGB XII abgesehen werden.

Die erhöhte Zuwendung setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Diese Zusatzqualifikation umfasst insgesamt 100 Unterrichtsstunden.

Bei Kindertagespflegepersonen, die neben der Grundqualifikation für die Kindertagespflege über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifikation nicht erforderlich.

Die Fortbildungskosten für noch nicht Zusatzqualifizierte Kindertagespflegepersonen können auf Antrag im Rahmen der Eingliederungshilfeleistung durch den LWL refinanziert werden.

17. Geldleistungen in der Kindertagespflege

17.1 Anspruchsvoraussetzungen für laufende Leistungen

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist nur möglich, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz erfüllt sind und das Kind einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII hat.

Zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist ein schriftlicher Vertrag (Betreuungsvertrag) abzuschließen.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten müssen dann einen Antrag auf Förderung des Kindes in Kindertagespflege beim Kreisjugendamt Minden-Lübbecke stellen.

17.2 Laufende Geldleistung an die qualifizierte Kindertagespflegeperson

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, gewährt das Kreisjugendamt Minden-Lübbecke der Kindertagespflegeperson für die Erziehung, Bildung und Betreuung des betreffenden Kindes eine laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII.

Die Bewilligung der Geldleistung erfolgt ab dem ersten Kalendertag des Monats, in dem die Voraussetzungen vorliegen. Die Bewilligung wird zeitlich befristet.

Änderungen im Leistungsumfang werden grundsätzlich zum Monatsersten bewilligt. Ändert sich der Betreuungsbedarf im laufenden Monat, wird die Bewilligung der Leistung ab dem Folgemonat entsprechend angepasst. Ist in Einzelfällen eine umgehende Änderung erforderlich, kann diese nur nach vorheriger Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege umgesetzt werden.

Die laufende Geldleistung umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachkostenaufwand** entstehen.

Der Sachkostenaufwand beinhaltet die Erstattung der angemessenen Kosten der Kindertagespflegeperson u. a. für Verpflegung, Hygienebedarf, Miete und Verbrauchskosten (z.B. Heizung, Wasser, Strom), Förder- und Spielmaterialien.

- b) einen Betrag zur Anerkennung der **Förderleistung** gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird unter Berücksichtigung der in § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII genannten Kriterien, dem Betreuungsumfang und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson bemessen (siehe Tabelle in der Anlage 1).

Wird eine Qualifikation im laufenden Monat abgeschlossen, wird die höhere Geldleistung ab dem Folgemonat gezahlt.

Die laufende Geldleistung wird während der Eingewöhnungsphase in voller Höhe des bewilligten Betreuungsumfangs gewährt (§ 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz).

Ergibt sich für ein Kind aufgrund der Arbeitszeiten der Eltern/Personensorgeberechtigten Betreuungsbedarf zwischen 21 Uhr und 06.00 Uhr, wird grundsätzlich ein Drittel der Betreuungszeit vergütet.

Das Kreisjugendamt Minden-Lübbecke lässt gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson zu (Höhe siehe Anlage 2).

Anderweitige Kostenbeiträge der Eltern/Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson (z. B. „Windelgeld“, Anteil an Gebühren für eine Windeltonne u. Ä.) sind nicht zulässig. Vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Eltern/Personensorgeberechtigten eine private Zuzahlung über das Essensgeld hinaus, besteht kein Anspruch mehr auf laufende Geldleistungen des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke. Ein Verstoß hat daher die Aufhebung des Bewilligungsbescheides, die Rückforderung geleisteter Zahlungen sowie das Ende der Förderung der Kindertagespflege mit öffentlichen Mitteln zur Folge.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt als monatliche Pauschale pro Kind direkt an die Kindertagespflegeperson (siehe Anlage 1, Tabellen „Laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen“). Die Kindertagespflegeperson erhält diese Vergütung in dem Umfang, wie er den Eltern/Personensorgeberechtigten als Betreuungsbedarf vom Kreisjugendamt Minden-Lübbecke anerkannt und bewilligt worden ist.

Die laufende Geldleistung erhöht sich alle zwei Jahre um 3 %. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2024.

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für **Beiträge zu einer Unfallversicherung** für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind insofern verpflichtet, sich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden.

- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung**

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflegeperson resultierenden Rentenversicherungsbeitrags erstattet.

Sofern keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht, können sich Kindertagespflegepersonen freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern oder eine private Rentenversicherung abschließen.

- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung**

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei über eine Familienversicherung abgesichert sind, müssen sich selbst krankenversichern. Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig als Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Versicherung zu versichern.

Die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt, soweit sich diese aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergibt.

Als angemessen gilt der Beitragssatz für Selbstständige, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmefall im Krankheitsfall, die sich aus den Einnahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege ergeben.

Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung können nur insofern übernommen werden, als der Versicherungsschutz dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen entspricht.

Nachweise über die tatsächlich geleisteten Versicherungsbeiträge zu c), d) und e) sind dem Kreisjugendamt Minden-Lübbecke bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

f) monatliche Vergütung für die **mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Die laufende Geldleistung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für den gesamten Monat gewährt, in dem die Betreuung des Tagespflegekindes mit Anspruch auf eine laufende Geldleistung beginnt (einschließlich der Eingewöhnungsphase).

Die Auszahlung erfolgt als monatliche Pauschale (siehe Anlage 2).

17.3 Sonstige Geldleistungen

a) Kinder mit (drohender) Behinderung

Für Kinder mit (drohender) Behinderung gemäß Ziffer 16 dieser Richtlinien wird eine erhöhte Monatspauschale für die Betreuung durch eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson gewährt (siehe Tabelle 3 Anlage 1).

b) Mietzuschuss

Für die Durchführung von Kindertagespflege, die in anderen geeigneten Räumen als im Privathaushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird und für die eine Mietzahlung geleistet werden muss, wird ein monatlicher Mietzuschuss gewährt:

- Großtagespflegestellen erhalten einen Mietzuschuss in Höhe von 50 % der Kaltmiete (ohne Nebenkosten), höchstens jedoch 300 € pro Monat.

- Einzelne Kindertagespflegepersonen erhalten einen Mietzuschuss in Höhe von 50 % der Kaltmiete (ohne Nebenkosten), höchstens jedoch 200 € pro Monat.

Der Zuschuss ist schriftlich beim Kreisjugendamt Minden-Lübbecke zu beantragen und durch die Vorlage des Mietvertrages nachzuweisen.

Wird die Tätigkeit als Kindertagespflege beendet, endet die Zahlung des Mietzuschusses zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit beendet wird.

Kein Anspruch auf den Mietzuschuss besteht,

- wenn sich das Gebäude im Eigentum einer der in der (Groß)tagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen befindet oder
- wenn sich das Gebäude im Eigentum des/r Ehepartners/in befindet oder
- wenn eine investive Förderung für Neubau, Umbau oder Sanierung der Räume der (Groß)tagespflegestelle gewährt wurde und die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

c) Zuschuss zu Fortbildungskosten

Die Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen sind im § 21 KiBiz geregelt. Gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität mindestens fünf Stunden jährliche Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Um die Entwicklung der pädagogischen Qualität zu unterstützen gewährt das Kreisjugendamt Minden-Lübbecke einmal im Jahr einen Zuschuss den Fortbildungskosten (siehe Anlage 2).

Nachdem die Rechnung für die Teilnahme an einer Fortbildung eingereicht worden ist, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

d) Praktikumsplatz

Für die jeweilige Bereitstellung und Betreuung eines Praktikumsplatzes im Rahmen der Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB-Qualifikation) wird eine einmalige Pauschale an die Kindertagespflegeperson (Mentor*in) gezahlt (siehe Anlage 2).

e) Kosten der Qualifizierung

Die Kosten der QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden bzw. 80 Stunden bei sozialpädagogischer Vorbildung werden nach erfolgreichem Abschluss auf Antrag der Kindertagespflegeperson vom Kreisjugendamt Minden-Lübbecke erstattet.

Voraussetzung für die Erstattung ist der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kreisjugendamt Minden-Lübbecke, durch die die Kindertagespflegeperson die Verpflichtung eingeht, mindestens für ein Jahr (Sechs Monate bei einer Qualifizierung von 80 Stunden) für die Tagesbetreuung zur Verfügung zu stehen.

17.4 Geldleistung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich bei Betreuungsausfall aufgrund von Krankheit am ersten Tag der Erkrankung bei der Fachberatung Kindertagespflege krank zu melden.

Der krankheitsbedingte Ausfall von mehr als drei Arbeitstagen ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird bei Betreuungsausfall aufgrund von Krankheit für 20 Arbeitstage pro Jahr weitergezahlt.

Ab dem 21. Arbeitstag werden die Tage, an denen die Betreuung aufgrund von Krankheit der Kindertagespflegeperson ausfällt, von der monatlichen laufenden Geldleistung (Sachkostenaufwand und Anerkennung der Förderleistung) abgezogen.

Wird in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson wegen Krankheit Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält diese Vertretungsperson neben der erkrankten Kindertagespflegeperson die entsprechende laufende Geldleistung. Die erkrankte Kindertagespflegeperson muss in diesem Fall eine ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Krankheitstag vorlegen.

17.5 Geldleistung bei Abwesenheit des Tagespflegekindes

Steht die Kindertagespflegeperson für die Betreuung zur Verfügung, aber das Tagespflegekind nimmt das Betreuungsangebot vorübergehend nicht wahr (z. B. wegen Urlaubs oder Krankheit), erfolgt die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson (§ 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz).

Als „vorübergehend“ ist die Abwesenheit eines Tagespflegekindes i. d. R. bis zu einem Umfang von sechs Wochen anzusehen.

Bei absehbar längerer Erkrankung und Abwesenheit des Kindes ist Rücksprache mit der Fachberatung Kindertagespflege zu halten.

17.6 Schließzeiten wegen Urlaubs und Fortbildung der Kindertagespflegeperson

Die Anzahl der Schließtage der Kindertagespflegestelle darf im Kalenderjahr 25 Tage nicht überschreiten.

Für diese Zeit werden die laufenden Geldleistungen vom Kreisjugendamt Minden-Lübbecke weitergezahlt.

18. Vertretung

In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII bei Bedarf der Eltern seitens des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke eine andere Betreuung für das Tagespflegekind sicherzustellen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern/Personensorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um die Ersatzbetreuung gering zu halten.

Wird in den Ausfallzeiten eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen, hat diese ebenfalls Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Grundsätzlich müssen alle Vertretungskräfte über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen.

Im Kreisjugendamt Minden-Lübbecke gelten folgende Vertretungsmodelle:

- a) Gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen
- b) Springermodell:
Jeweils eine Kindertagespflegeperson pro Bezirk eines Regionalteams wird als sogenannte „Springerin“ etabliert. Diese Kindertagespflegeperson erhält durchgängig, auch bei Belegung, die monatliche laufende Geldleistung im Umfang von 5 bis 15 Stunden. Im konkreten Vertretungsfall wird dann zusätzlich die laufende Geldleistung nach den geleisteten Stunden gewährt.

19. Beendigung

Sollte das Betreuungsverhältnis zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gekündigt werden, ist eine Kopie des Kündigungsschreibens unverzüglich an die Fachberatung Kindertagespflege zu schicken.

Leistungen für Kinder unter drei Jahren werden i. d. R. bis einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres bewilligt.

Wird das dritte Lebensjahr in der zweiten Jahreshälfte vollendet, wird die Leistung i. d. R. bis zum 31. Juli des Jahres bewilligt.

20. Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson hat gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII das Kreisjugendamt Minden-Lübbecke über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind.

Dazu gehören vor allem:

- Ausfall der Kindertagespflegeperson (z. B. bei Krankheit)
- Umzug der Kindertagespflegeperson

- Veränderungen der Räumlichkeiten (z. B. Umbaumaßnahmen, veränderte Raumnutzung)
- Familiäre Veränderungen (z. B. Schwangerschaft, Trennung, Einzug neuer Lebenspartner)
- Ansteckende Krankheiten oder schwerwiegende Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder einer mit im Haushalt lebenden Person
- Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson
- Strafrechtliche Verfahren gegen die Kindertagespflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen
- Änderung der Betreuungszeit
- Wechsel des Kindes zu einer anderen Kindertagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuungszeit in Bezug auf die Kindertagespflegeperson selbst oder die von ihr betreuten Kinder
- Fernbleiben des betreuten Kindes länger als eine Woche ohne Angabe von Gründen

Darüber hinaus sollen Eltern/Personensorgeberechtigte folgende Veränderungen der Fachberatung Kindertagespflege mitteilen:

- Umzug bzw. anstehender Wohnungswechsel
- Beendigung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses oder der Bildungsmaßnahme

21. Kostenbeitrag

Eltern/Personensorgeberechtigte haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung.

22. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Gemäß § 35 Abs. 1 SGB I hat jede Person Anspruch darauf, dass die sie betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an sie weitergegeben werden.

In der Kindertagespflege werden erforderliche personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben der §§ 62 ff. SGB VIII, § 20 KiBiz erhoben, verarbeitet und weitergegeben.

Auch Fotos von Kindern unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für das Versenden von Fotos über das Internet oder Messenger Dienste wie z. B. WhatsApp und Instagram.

Eltern/Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des anderen Vertragspartners betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

23. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Kreises Minden-Lübbecke zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege treten am 01.08.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten am 31.07.2024 außer Kraft.

Anlage 1

Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen (gültig ab 01.08.2024)

Tabelle 1: Mit abgeschlossener Qualifikation*

Betreuungsumfang Std./Wo.	Monatspauschale Laufende Geldleistung €	davon Sachkostenaufwand €	davon Anerkennung der Förderleistung €
5 bis 15	366,50	150,00	216,50
16 bis 25	611,50	250,00	361,50
26 bis 35	855,50	350,00	505,50
über 35	1088,00	400,00	688,00

Tabelle 2: Mit Mindestqualifikation*

Betreuungsumfang Std./Wo.	Monatspauschale Laufende Geldleistung €	davon Sachkostenaufwand €	davon Anerkennung der Förderleistung €
5 bis 15	293,50	150,00	143,50
16 bis 25	489,00	250,00	239,00
26 bis 35	684,00	350,00	334,00
über 35	867,00	400,00	467,00

Tabelle 3: Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung; Mit abgeschlossener Qualifikation*

Betreuungsumfang Std./Wo.	Monatspauschale Laufende Geldleistung €	davon Sachkostenaufwand €	davon Anerkennung der Förderleistung €
5 bis 15	560,50	150,00	410,50
16 bis 25	934,50	250,00	684,50
26 bis 35	1308,50	350,00	958,50
über 35	1715,50	400,00	1315,50

Tabelle 4: Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung; Mit Mindestqualifikation*

Betreuungsum- fang Std./Wo.	Monatspauschale Laufende Geldleistung €	davon Sachkostenauf- wand €	davon Anerkennung der Förderleistung €
5 bis 15	560,50	150,00	410,50
16 bis 25	934,50	250,00	684,50
26 bis 35	1308,50	350,00	958,50
über 35	1715,50	400,00	1315,50

*Mit abgeschlossener Qualifikation:

- DJI Curriculum
- QHB
- Zertifikat

*Mit Mindestqualifikation:

- mit QHB-Qualifikation begonnen
- Grundqualifikation erreicht

Anlage 2

Auflistung der „Sonstigen Geldleistungen“

1. Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit – Ziffer 17.2 f dieser Richtlinien
Die monatliche Pauschale für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit beträgt 25 €.
2. Fortbildungszuschuss – Ziffer 17.3 c dieser Richtlinien
Der Fortbildungszuschuss beträgt 50 € pro Jahr.
3. Pauschale für die Bereitstellung und Betreuung eines Praktikumsplatzes – Ziffer 17.3 d dieser Richtlinien
Die Pauschale beträgt 120 € für jedes begleitete/betreute Praktikum
4. Zuschuss der Eltern/Personensorgeberechtigten zur Verpflegung – Ziffer 17.2 dieser Richtlinien
Für die Verpflegung der Tagespflegekinder können Kindertagespflegepersonen eine Pauschale von bis zu 3,50 € von den Eltern/Personensorgeberechtigten erheben.